Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am …. Folgende

**Satzung**

zur Änderung der Satzung über den Flohmarkt der Stadt Lörrach vom 26. September 1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 01. Juli 2016 beschlossen:

**§ 2**

3 Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Ort von der Stadt Lörrach abweichend festgesetzt werden, wird dies nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht.
**Wenn die örtlichen Gegebenheiten nicht zur Verfügung stehen, behält sich die Stadt Lörrach vor, die Veranstaltung ersatzlos zu streichen.**

**§ 4 Zulassung der Beschicker**

1 Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden allgemeinen Bestimmungen und dieser Satzung zur Teilnahme am Flohmarkt berechtigt. Ausgenommen sind Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung. Die Zulassung erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises. Jeder Beschicker benötigt eine Berechtigungskarte. Diese ist jeweils am Freitag vor dem Flohmarkttag zu erwerben und sichtbar am Verkaufsstand anzubringen. Es werden Tageskarten ~~**und Jahresabonnements**~~ nach dem vorhandenen Platz verkauft. ~~**Jahresabonnements werden nur in den Monaten Januar und Februar für das Kalenderjahr für bestimmte Areale verkauft.**~~ Reservierungen sind nicht möglich. Die Zulassung ist persönlich und nicht übertragbar.

**§ 5 Zuweisung des Standplatzes**

~~**3 Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird ein Teil der Flächen reserviert. Dort dürfen die angebotenen Gegenstände nur von diesem Personenkreis verkauft werden. Eine Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch die Eltern oder anderer Erwachsener ist grundsätzlich nicht möglich. Das Angebot muss dem Alter der Anbieter entsprechen.**~~

**§12 Gebührenhöhe**

2 Für die Benutzung des Flohmarktes werden folgende Gebühren erhoben:
Standfläche bis zu 4x2m Fläche
10,00€ pro Tag
~~**100,00€ pro Jahr**~~
~~**Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben keine Gebühr zu entrichten.**~~

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
Lörrach, den …….
Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen
dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber
der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.